

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2011

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat und zwei weitere leitende Beamtinnen oder zwei weitere leitende Beamte. Die für das Finanz- oder Bauwesen zuständigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit können die Bezeichnung "Stadtkämmerin" oder "Stadtkämmerer" bzw. "Stadtbaurätin" oder "Stadtbaurat" erhalten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emden, den 04.06.2021
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister